

Allgemeine Geschäftsbedingungen BePrep GmbH

1. Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Anmeldung durch den Kunden, welche bei der BePrep GmbH (nachfolgend Veranstalter) genannt wird, kommt zwischen dem Kunden und dem Veranstalter ein verbindlicher Vertrag zustande.

Der Kunde anerkennt durch seine Buchung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und dem Veranstalter.

2. Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet sich, die vom Kunden gewünschte Leistung im Rahmen der Ausschreibungen und/oder der Auftragsbestätigung zu erbringen.

Leistungserweiterungen können nach Absprache mit dem Veranstalter berücksichtigt werden. Allfällige Mehrkosten werden vom Kunden getragen.

3. Preise

Die jeweils gültigen Preise der angebotenen Veranstaltungen können in den aktuellen Ausschreibungen des Veranstalters entnommen werden.

Die ausgeschriebenen Preise verstehen sich pro Person in schweizer Franken inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Die gebuchten Veranstaltungen sind vor dem Antritt der Aktivität wie folgt zu bezahlen:

100% des Gesamtpreises der gebuchten Veranstaltung.

Bei Buchungen, welche mehr als 30 Tage vor der Veranstaltung eingehen oder bei Einzelpersonen ist der gesamte Rechnungsbetrag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu bezahlen.

Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen berechtigen den Veranstalter, die Leistungserbringung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Annullierungskosten werden gemäss Ziffer 5 nachfolgend dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei nicht pünktlich getätigten Zahlungen auferlegt der Veranstalter dem Kunden CHF 20.00 als zusätzliche Mahngebühr.

5. Annullierung oder Vertragsänderung durch den Kunden

Annullierung von Verträgen haben schriftlich zu erfolgen. Diese sind nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter und dessen Einverständnis gültig. Dabei sind sämtliche bereits erhaltenen Dokumente (Bestätigungen, Billette, Tickets, Gutscheine etc.) beizulegen.

Bei einer Komplette Annullierung werden dem Kunden folgende Anteile an den Gesamtkosten der gebuchten Veranstaltung in Rechnung gestellt:

Bei Einzel-oder Gruppenreservierungen:

- bis 14 Tage vor der Aktivität: 10%
- 14 - 8 Tage vor der Aktivität: 30%
- 7 - 2 Tage vor der Aktivität: 75%
- 1 Tag vor der Aktivität oder Nichterscheinen: 100%

Bei Drittleistungen gelten die Annullierungsbedingungen der jeweiligen Leistungserbringer. Diesbezüglich können allenfalls anfallende Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Bei einer Teil Annullierung von Gruppenreservierungen (Verminderung der Teilnehmerzahl) werden dem Vertragspartner folgende Anteile an den Gesamtkosten der gebuchten Veranstaltung pro Person in Rechnung gestellt:

- 14-3 Tage vor der Aktivität: 30%
- 2 Tage oder weniger vor der Aktivität: 100%

Bei späterem Antritt oder verfrühtem Verlassen der Veranstaltung durch den Kunden entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Mehrkosten, entstanden durch späteren Antritt, verfrühtem Verlassen oder Verschiebung der Veranstaltung, sind durch den Kunden zu tragen. Bei Verschiebung der Veranstaltung, bis 14 Tage vor Beginn der Aktivität, kann durch den Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 10% der Gesamtkosten der gebuchten Veranstaltung pro Person erhoben werden.

Verschiebungen, welche weniger als 14 Tage vor Beginn der Aktivität erfolgen, werden gemäss obigen Annullierungsbedingungen, oder nach den effektiven anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

6. Annullierung oder Vertragsänderungen durch den Veranstalter

Für verschiedene Veranstaltungen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die Vertragserfüllung zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich oder kann der Kunde nicht auf die ihm angebotenen Ersatzleistungen eintreten, werden die bereits geleisteten Zahlungen, unter Abzug der bereits beanspruchten Leistungen, zurückerstattet.

Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen. Die Veranstaltung kann von dem Veranstalter auch kurzfristig abgesagt werden, wenn Teilnehmer durch ihr Verhalten, ihre Unterlassungen oder anderer Handlungen dazu Anlass geben, dass die Vertragserfüllung gefährdet oder verunmöglicht wird. In diesem Falle gelten bezüglich Annullierungskosten die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.

Kann eine Veranstaltung oder Teile davon infolge höherer Gewalt, Sicherheitsbedenken des Veranstalters, behördlicher Massnahmen, Streik oder unsicherer Wetter- und Naturverhältnisse nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter berechtigt, auch kurzfristig die Veranstaltung abzusagen oder abubrechen. Geleistete Zahlungen werden, unter Abzug der bereits beanspruchten Leistungen, Aufwendungen und der Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet. Zu beachten ist, dass eine gefahrenfreie Abwicklung im Interesse aller liegt. Entscheidungen der Aktivitäts Leiter sind endgültig.

Veranstaltungs Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Veranstalter bemüht sich um gleichwertige Ersatzleistung.

7. Teilnahmebedingungen, Mitwirkungspflichten der Teilnehmer

Bei allen Aktivitäten wird eine gute Gesundheit vorausgesetzt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Veranstalter über allfällige gesundheitliche Probleme aufzuklären. Die Teilnehmer dürfen unter keinen Umständen unter Drogen-, Alkoholeinfluss oder unter Psychopharmaka und dergleichen stehen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Teilnahmebedingungen zu erfüllen und den Weisungen des Veranstalters und der Hilfspersonen strikte Folge zu leisten. Bei Nichterfüllen der Teilnahmebedingungen oder Nichtbefolgen der Weisungen kann der Veranstalter den Teilnehmer von der Aktivität ausschliessen.

8. Sorgfaltspflicht gegenüber Liegenschaften & Geräten der BePrep GmbH

Bei Fahrlässiger oder mutwilliger Zerstörung, sowie Schäden welche durch unsachgemässe Handhabung an Material und Liegenschaften der BePrep GmbH einschliesslich solcher, welche für die Veranstaltung gemietet oder von Dritten erhältlich gemacht werden, entstehen, haftet der Kunde. Die Schadenshöhe wird durch den Veranstalter in der Regel nach Massgabe des Wiederbeschaffungswertes bzw. (namentlich bei gemieteten Sachen) des durch die BePrep GmbH an einen Dritten zu bezahlenden Schadenersatz festgesetzt.

9. Versicherung

Die Teilnehmer sind durch den Veranstalter nicht versichert. Jeder Teilnehmer ist für einen genügenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz (einschliesslich Sportunfälle) selbst verantwortlich.

10. Beanstandungen

Sollte der Kunde Anlass zu Beanstandungen haben oder einen Schaden erleiden, sind diese sofort dem Aktivitäts Leiter bzw. Leistungsträger schriftlich bekannt zu geben und bestätigen zu lassen. Der Aktivitäts Leiter bzw. Leistungsträger ist jedoch nicht zur Anerkennung von Ansprüchen berechtigt, weshalb einer solchen Bestätigung nicht die Wirkung einer Schuldanererkennung zukommt. Der Aktivitäts Leiter bzw. Leistungsträger wird bemüht sein, im Rahmen der Veranstaltung und der Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen. Erfolgt keine oder ungenügende Abhilfe oder will der Kunde Schadenersatzansprüche geltend machen, müssen die Forderungen schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach vertraglichem Ende der Aktivität bei dem Veranstalter eingereicht werden. Der Beanstandung ist die Bestätigung des Aktivitäts Leiters bzw. Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen. Bei verspäteter oder unterlassener Beanstandung während der Aktivität oder verspäteter Einreichung der Forderung bei dem Veranstalter verwirken sämtliche Ansprüche.

11. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Veranstalter ist berechtigt Hilfspersonen/Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.

Überträgt der Veranstalter berechtigterweise die Ausführung auf einen Dritten, so haftet der Veranstalter für dessen Handlung und Unterlassung nicht. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden, welche auf Handlungen und Unterlassungen des Aktivitäts Leiters, welche nicht im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglich vereinbarter

Leistungen stehen, aufgrund von Handlungen Dritter, anderer Teilnehmer, des Teilnehmers (insbesondere Ziffer 1), höherer Gewalt, Naturereignissen, behördlicher Anordnungen usw. oder aufgrund verspäteter Heimkehr entstanden sind.

Befolgt ein Teilnehmer die Weisung des Veranstalters, Aktivitäts Leiters usw. nicht, entfällt jegliche Haftung seitens des Veranstalters.

12. Einwilligung in die Verwendung von Bildmaterial

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der Veranstalter, unter Nennung meines Vor- und Nachnamens, Bildmaterial (Videos, Kurzfilme, Spots, Fotos) von mir aufnehmen und verwenden darf.

Dies bedeutet ich bin damit einverstanden, Dass der Veranstalter das aufgenommene Bildmaterial in seiner gesamten Kommunikation und insbesondere für Marketing- und Ausbildungszwecke verwenden und auf dessen Plattformen (insbesondere Social Media Kanäle wie Facebook und Instagram und auf dessen Internetseite, beprep.ch sowie in Print-und Digitalmedien) auch mehrfach unentgeltlich veröffentlichen darf.

Dieses Einverständnis gilt zeitlich unbeschränkt, kann jedoch jederzeit - mit Wirkung für die Zukunft - schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt/im entsprechenden Kanal eingestellt.

Sofern die Aufnahmen im Internet verfügbar sind, werden sie entfernt, soweit diese Entfernung durch die BePrep GmbH umgesetzt werden kann.

Die Urheberrechte am entstandenen Bildmaterial gehören dem Veranstalter (insb. kein Recht auf Entgelt). Der Veranstalter garantiert mir einen verantwortungs- und respektvollen Umgang.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss internationaler Abkommen, anwendbar. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Biel/Bienne. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden geltend zu machen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmung eine, in ihrer Wirksamkeit der unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmung am nächsten kommende, rechtsgültige Regelung. Die Unwirksamkeit und/oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

Bemerkungen:

Sämtliche Personen/Gruppenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Mörigen 07.12.24